

B O T S C H A F T

des Gemeindevorstandes zuhanden der Gemeindeversammlung vom

Freitag, 16. Oktober 2020, 20.00 Uhr

Gemeindesaal Farb (beim Schulhaus)

ACHTUNG

Wegen COVID-19 bitten wir Sie frühzeitig zu erscheinen, da sich jeder Teilnehmer in eine Präsenzliste eintragen muss.

Traktanden:

1. Protokoll vom 14. August 2020
2. Wahlen
 - a) Gemeinderat
 - b) GPK
 - c) Schulrat
3. Teilrevision Steuergesetz
 - a) Anpassung Erbschafts- und Schenkungssteuern
4. Kauf Postareal (Parz. 291)
 - a) Dem Kauf vom Postareal (Parzelle 291) wird zugestimmt.
 - b) Kreditfreigabe von CHF 480'000 zu Lasten Finanzvermögen
 - c) Kompetenzerteilung für Handlungsfreiheit an Gemeindevorstand
5. Teilrevision Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit
 - a) Genehmigung
6. Gesetz über das Befahren von Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen
 - a) Genehmigung
7. Mitteilungen und Umfrage

Im Vorraum der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde Schiers liegen zur Einsicht auf:

- Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. August 2020
- Anträge des Gemeindevorstandes
- Unterlagen zu den einzelnen Traktanden
- Entwurf Steuergesetz
- Entwurf Teilrevision Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit
- Entwurf Ausführungsbestimmungen für die Parkplatzbewirtschaftung (ABPb)
- Entwurf Gesetz für das Befahren von Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen
- Gegenüberstellung altes/revidiertes Gesetz für das Befahren von Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen
- Gegenüberstellung altes/revidiertes Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit

Für die Klärung allfälliger Fragen können Sie sich jederzeit beim Gemeindepräsident, beim zuständigen Departement, auf der Verwaltung oder per E-Mail/Telefon melden. Sie helfen damit, dass die Versammlung speditiver durchgeführt wird.

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. August 2020

Das Protokoll ist ordnungsgemäss aufgelegt und wurde auf der Homepage der Gemeinde Schiers publiziert. Einsprachen, Abänderungswünsche oder Ergänzungen sind keine eingegangen. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

2. Wahlen

Im ordentlichen Wahlturnus sind folgende Amtsträger:

1. Gemeindevorstand (Art. 44 ff Verfassung) / keine Demission
 - a. Jakob Wilhelm
 - b. Joos Meier
 - c. Simon Bardill

2. Geschäftsprüfungskommission (Art. 53 Verfassung)
 - a. Marc Renz, Präsident
Ausserhalb vom Wahlturnus ist folgendes Amt zu besetzen:
 - b. Mitglied der Geschäftsprüfungskommission (Demission Andrin Tarnutzer infolge Wegzuges)
3. Schulrat (Art. 57 Verfassung) / keine Demission
 - a. Lukas Bardill

3. Teilrevision Steuergesetz / Anpassung Erbschafts- und Schenkungssteuern

Der Grosse Rat hat am 12. Februar 2019 einer Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG) und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) zugestimmt. Mit dieser Revision werden die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinden vereinheitlicht, indem der Kanton von der Nachlasssteuer zur Erbschaftssteuer wechselt. Dieser Wechsel hat zur Folge, dass die gesetzliche Regelung für Kanton und Gemeinden in das kantonale Steuergesetz aufgenommen und die Steuererhebung an die kantonale Steuerverwaltung delegiert wird.

Die Gemeinden verfügen immer noch über eine Steuerhoheit und können entscheiden, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben wollen. Erhebt eine Gemeinde eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, finden die Bestimmungen des kantonalen Rechts Anwendung und die Gemeinde bestimmt nur noch die Höhe der Steuersätze.

Das revidierte Steuergesetz mit den Änderungen zum bisherigen Gesetz finden Sie auf unserer Homepage www.schiers.ch unter Politik > Gemeindeversammlung oder im Vorraum der Gemeindeverwaltung.

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

- a) **Das teilrevidierte Steuergesetz der Gemeinde Schiers wird genehmigt. Der Beschluss unterliegt gemäss Artikel 26 der Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum.**

b) Das teilrevidierte Steuergesetz tritt per 01.01.2021 in Kraft.

4. Kauf Postareal (Parzelle 291)

a) Kreditfreigabe von CHF 480`000 zu Lasten Finanzvermögen

b) Kompetenzerteilung für Handlungsfreiheit an Gemeindevorstand

4.1 Ausgangslage und Problemstellung

Der Gemeindevorstand prüft mit den Anwohnern im Raum Bahnhof die zukünftige Gestaltung, da neue Nutzungen und Bauvorhaben angedacht sind.

Die Gemeinde besitzt lediglich einen Strassenkorridor von der Bahnhofstrasse über das Gelände vom Bahnhofplatz in die Bündtistrasse von ca. 4.40m Breite.

Damit ist der Einfluss für mögliche Entwicklungen seitens der Gemeinde klein. Es besteht sogar die Gefahr, dass mögliche Baugesuche aus Sicht der Öffentlichkeit den Anliegen der Gemeinde zu widerlaufen.

Die Gemeinde ist verantwortlich für die Postauto Haltestellen.

4.2 Zielsetzung

Der Gemeindevorstand vertritt die Ansicht, dass in diesem für Schiers wichtigen Areal «Bahnhof» der Einfluss für Gestaltungsmöglichkeiten grösser ist, wenn die Gemeinde im Besitz einer wichtigen Liegenschaft ist.

4.3 Bisherige Massnahmen

Aufgrund der Ausgangslage und der Zielsetzung, hat der Gemeindevorstand mit der Eigentümerin wie auch mit der Betreiberin Postzustellung, Kontakt aufgenommen. Inhaltlich interessierten folgende Fragen:

- Wie wird die Poststelle Schiers in Zukunft betrieben?
- Ist die Post-Immobilien bereit, einen Teil der Liegenschaft (Postauto-Platz) oder die ganze Liegenschaft der Gemeinde zu verkaufen?

Die Antworten im Jahr 2019 auf die Fragen sind zusammengefasst folgendermassen ausgefallen:

- Die Poststelle soll in der Zentrumsgemeinde Schiers weiterhin betrieben werden. Es besteht der Bedarf, den Innenbereich der Post den neusten Anforderungen anzupassen. Dies ist jedoch in der bestehenden Liegenschaft nur schwer möglich. Aus diesem Grund sind die Verantwortlichen der Postagentur bestrebt, sich in einem anderen Gebäude am Bahnhof einzumieten.
- Die Post-Immobilien AG betrachtet es für Ihre Zukunft nicht zielführend, nur eine gewisse Zahl an m² an Strassenfläche Ihrer Parzelle an die Gemeinde zu verkaufen. Sie unterstützt jedoch die Bestrebungen, innert nützlicher Frist die Gestaltung vom Bahnhof sicherzustellen und nachhaltige Bauten zuzulassen. Aus diesem Grund hat die Post-Immobilien AG einem Verkauf an die Gemeinde zugestimmt, verbunden mit einer vertraglich vereinbarten Rückmiete.

4.4 Einflüsse von Dritten

Für den Kaufentscheid ebenfalls relevant sind die Absichten von Dritten. Zum Areal «Bahnhof» gehört auch die Liegenschaft „Rätikon“. Die Eigentümerschaft macht sich ebenfalls Gedanken einer zukünftigen Nutzung ihrer Liegenschaft. Wenn auch der Planungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, wird ein Szenario mit Abbruch und Wiederaufbau ernsthaft geprüft. Dabei ist die Parkierung unterirdisch vorgesehen. Mögliche gestalterische Vorgaben seitens der Gemeinde werden als machbar taxiert. Die gewünschte Entwicklung auf dem Areal «Bahnhof» ist in Bezug auf diese Parzelle mit diesen Vorzeichen möglich, zumindest nicht hinderlich.

Die Postautohaltestelle am Bahnhof mit fünf Kursen prägt das Bahnhofareal wesentlich. Damit ist Schiers im öffentlichen Verkehr im vorderen und mittleren Prättigau ein Ort, an dem Ankunft und Abfahrt eng mit der RhB zusammenhängen. Gemäss Behindertengesetz sind Ein- und Ausstieg nach dessen Grundlagen anzupassen. Der Kanton leistet nur noch bis ins Jahr 2023 Beiträge von circa 60%. Die Kernfrage stellt sich, ob die Haltestelle vom Bahnhof Nordseite (jetziger Ort) richtig ist oder ob allenfalls eine Verlegung unter den Bahnhof, eine Option sein könnte. Um diese Frage zu beantworten, wurden die Verantwortlichen der Reisepost um ihre Einschätzung gefragt. Diese befürwortet klar den jetzigen Standort auf der Nordseite. Um sicher zu sein, hat die Gemeinde mit der RhB ein Gutachten in Auftrag gegeben, die Organisation der Postautos in Schiers in einem Variantenvergleich darzulegen. In diesem wird

ersichtlich, dass eine Verlegung einer Haltestelle unter den Bahnhof (Südseite) wesentliche Nachteile (insbesondere Kosten) hat.

Die RhB Immobilien strebt in ihrer Strategie an den wichtigen Verkehrsknotenpunkten eine wesentliche Aufwertung an. So ist ein Bahnhof-Neubau in der Planung, sofern die Rahmenbedingungen seitens der Gemeinde hergestellt werden können. Diese sind vor allem im Bereich Gestaltung wie Zonenplanänderung von öffentlicher Zone in Dorfkernzone zu orten. Beides sollte mit einem separaten Geschäft an einer nächsten Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

4.5 Angaben Postareal

Die Parzelle misst 745m². Das Gebäude ist im Jahr 1958 erbaut worden. Eine Renovation erfolgte im Jahr 2013. Die Gebäudesubstanz wird als solide eingestuft. Eine Besichtigung seitens der Gemeinde mit Fachleuten bestätigt dies. Die Heizung ist im Jahr 1997 ersetzt worden, der Brenner im Jahr 2016. Grössere Investitionen sind nicht zu erwarten.

Der Landwert liegt bei CHF 372`000. Der Zeitwert (2008) liegt bei CHF 683`000. Der Kaufpreis ist mit CHF 475`000 ausgehandelt worden. Die Grundbuchgebühren werden geteilt (Anteil Gemeinde ca. CHF 5`000). Die Liegenschaft wird im Finanzvermögen bilanziert. Die Nettomiete wird zur Buchwertreduktion eingesetzt.

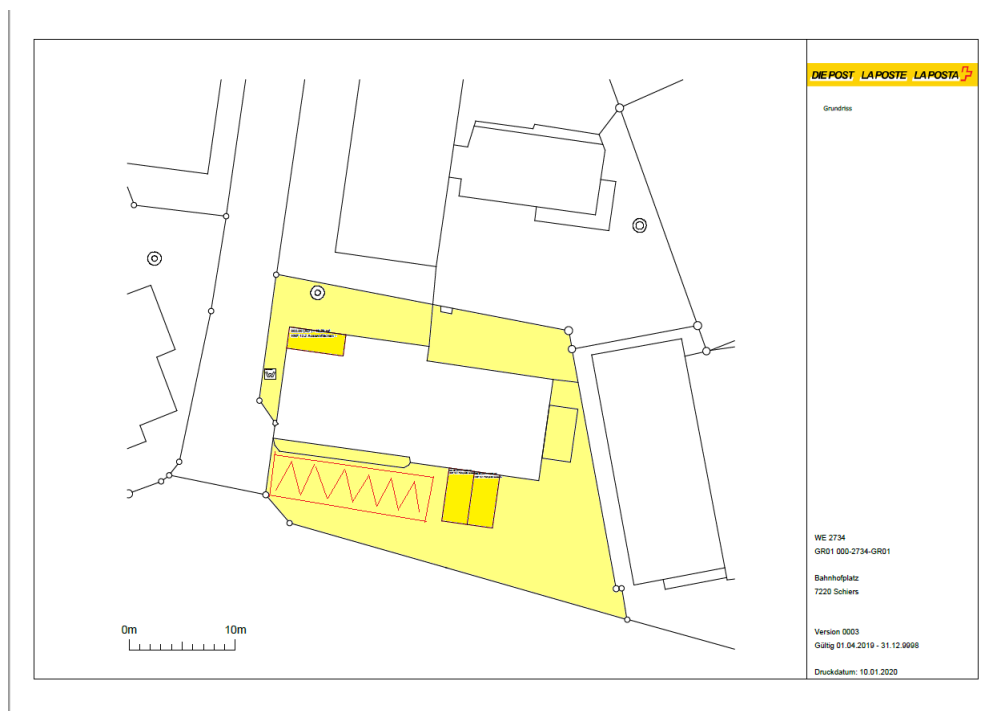
Die Post-Immobilien AG mietet das EG weiterhin für 5 Jahre fest plus 2 x 5 Jahre Option, exkl. Nebenkosten für CHF 25`000/Jahr. Zusätzlich ergibt die Wohnung einen Mietzins.

4.6 Zusammenfassung und Antrag Gemeindevorstand

Die proaktive Entwicklung vom Areal Bahnhof, die Realisierung eines behindertengerechten Postautobetriebs, die Mitwirkung bei der Weiterbearbeitung der RhB-Immobilienaufwertung und das geringe Risiko beim vorgesehenen Landerwerb ist für die Gemeinde ein wichtiger und zukunftsgerichteter Grund für einen Kauf.

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen deshalb folgenden Antrag:

- a) Dem Kauf vom Postareal (Parzelle 291) wird zugestimmt.
- b) Den Kredit von CHF 480`000 wird zu Lasten des Finanzvermögens freigegeben.
- c) Dem Gemeindevorstand wird die Handlungskompetenz (Erwerb, Belastungen und Verwertung) erteilt.



5. Teilrevision Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Gemeindevorstand hat einer Arbeitsgruppe im Jahr 2019 den Auftrag erteilt, eine Teilrevision vom Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Bezug auf Feuerwerk und Parkierung vorzubereiten.

Die Vorprüfung beim Kanton fand im Juli 2020 statt. Die Mitwirkung dauerte vom 30. Juli bis zum 31. August 2020.

5.1 Gesteigerter Gemeingebrauch / Präzisierung Art. 8

Der bestehende Artikel 8 betreffend den gesteigerten Gemeingebrauch regelt die Benützung vom öffentlichen Grund (Boden etc.) zu privaten Zwecken. Im Zusammenhang mit Anfragen an den Gemeindevorstand stellte dieser fest, dass sich eine An-

passung und Präzisierung aufdrängt. Aus diesem Grund soll insbesondere das Dauerparkieren, das Anbringen von Plakaten, Durchführung von Kundgebungen und das Aufstellen von Ständen etc. präzisiert werden.

5.2 Feuerwerk / Neuaufnahme im Gesetz Art. 11

Der Gemeindevorstand ist von der Bevölkerung mit dem Thema Feuerwerk und Feuer angegangen worden. Er hat sich nun entschieden, die Thematik von Feuerwerk, Knallkörper und dergleichen mittels einer Änderung von Art. 11 des Gesetzes über die öffentliche Ordnung und Sicherheit dem Stimmvolk zu unterbreiten.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit. Der Gemeindevorstand kann das Feuern im Freien sowie das Abbrennen von Feuerwerk, Knallkörper und dergleichen sowohl generell wie auch zeitlich und örtlich beschränkt verbieten. Diese Möglichkeit kann vor allem bei Trockenheit nötig sein.

Absatz 3 legt den Grundsatz fest, dass es einer Bewilligung zum Abbrennen von Feuerwerk bedarf. Damit wird dem Gemeindevorstand die Möglichkeit geboten, das Abbrennen von Feuerwerk zu kanalisieren. Unter Vorbehalt von Absatz 2 soll das Abbrennen von Feuerwerk zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag (1. August) möglich sein, sofern die Stimmbürgerschaft den Absatz genehmigt.

Absatz 4 schreibt fest, dass im Wald, an Waldränder sowie im Bereich von Natur- und Heckenzone das Abbrennen von Feuerwerk verboten ist.

Bei der Mitwirkungsaufgabe sind zu dieser Thematik keine Anregungen eingegangen.

5.3 Parkieren / Revision Art. 22

Die aktuelle Fassung von Art. 22 legt fest, dass Fahrzeuge parkiert werden dürfen auf öffentlichem Grund, wenn der Verkehr dadurch nicht gestört wird. Diese recht offene Regelung löst immer wieder Diskussionen aus.

Der Gemeindevorstand unterbreitet eine Regelung, wonach das Parkieren auf öffentlichem Grund grundsätzlich verboten ist. Ausgenommen sind signalisierte und/oder markierte Parkplätze sowie die Tobelstrasse (Kieswerk – Alp Mutta). Zudem soll der Gemeindevorstand zuständig sein für die Festlegung der Parkierungszonen und Be-

nützungsgebühren. Dafür erlässt er die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Diese werden mit dem Gesetzestext ebenfalls zur Information aufgelegt und auf der Homepage publiziert, sind jedoch nicht Bestandteil der Beschlussfassung.

Im Rahmen der Mitwirkung wurde eingewendet, dass es nicht durchsetzbar sei, dass auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebiets nicht mehr parkiert werden dürfe. Der Gemeindevorstand hat diese Anregung aufgenommen und Art. 22 des neuen Gesetzes über die öffentliche Ordnung und Sicherheit dahingehend angepasst, dass die Tobel- und Waschkrautstrasse vom generellen Parkverbot ausgenommen werden. Im Weiteren wurde angeregt, mehr gebührenfreie Parkplätze vorzusehen, Behindertenparkplätze zu schaffen und für diese keine Parkgebühr zu erheben sowie die Parkuhren dem digitalen Zeitalter anzupassen (Parking-system mit App). Betreffend der Gebührenordnung in den Ausführungsbestimmungen wurde angemerkt, dass die Kompetenz für dessen Festlegung nicht ausschliesslich dem Gemeindevorstand übertragen werden sollte, sondern das Volk über die Höhe der Parkbewilligungen (Dauerparkieren) und das kurzzeitige Parkieren entscheiden soll. Berücksichtigt wurde die Anregung, in Art. 2 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen für die Parkplatzbewirtschaftung die gebührenpflichtigen Parkieranlagen aufzuführen und Abs. 2 so zu formulieren, dass die «übrigen Parkieranlagen nicht gebührenpflichtig sind». Zu den Anregungen im Rahmen der Mitwirkung wurde detailliert Stellung genommen.

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen den Antrag über die Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Ordnung und Sicherheit:

- a) Die Teilrevision Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit (Art. 8, 11 und 22) wird genehmigt.**
- b) Das Gesetz wird auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.**

6. Gesetz für das Befahren von Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen

6.1 Ausgangslage

Den Anstoss für die Revision dieses Gesetzes hat einen besonderen Ursprung, welcher wir der Stimmbürgerschaft nicht vorenthalten möchten. In Schuders wurde im Sommer 2019 ein Projekt mit dem Namen «Schuders macht Schule» von der ehemaligen Älperin Jelena Moser und Schuderser Einwohner gestartet. Der gesamte Vorstand hat sich zu einem interessanten Workshop angemeldet und diesen auch besucht. Beim anschliessenden Apéritif mit den Einheimischen mit allerlei Inhalt ist eine Aussage von Liseli Frey beim Gemeindevorstand zurück geblieben: Ja, es hat viele Auto, die in die Alpen fahren und die Bergwelt geniessen. Das macht uns nichts aus, wenn diese nur etwas bezahlen würden!

Bereits im Oktober 2019 hat das zuständige Departement einen Antrag an den Gemeindevorstand unterbreitet zur Erarbeitung von einem neuen Gesetz für das Befahren von Alp- und Waldstrassen. Dieses sollte das bestehende Reglement für das Befahren von Alp- und Waldstrassen für Motorfahrzeugen aus dem Jahr 1997 ersetzen. Dazu ist eine Arbeitsgruppe mit den folgenden Personen eingesetzt worden:

- Joos Meier, zuständiges Departement (Vorsitz)
- Barbara Steinbacher, Rechtsberatung
- Mathias Zubler, Amt für Wald und Naturgefahren
- Cyrill Locher, Geschäftsführer Prättigau Tourismus GmbH
- Beno Niggli, Präsident Alpgenossenschaft
- Thomas Löffel, Förster
- Christian Hug, Bauamt
- Hanspeter Thöny, Projekte
- Andy Vetsch, Gemeinde Grusch

Der Terminplan beinhaltet die Phasen Grundsatzentscheid und Kickoff IV Quartal 2019, Erarbeitung Gesetz mit Ausführungsbestimmungen I Quartal 2020, Bereinigung II + III Quartal 2020 mit Vorlage Gemeindeversammlung IV Quartal 2020.

Als Grundlage ist das Mustergesetz vom Kanton Graubünden beigezogen worden.

6.2 Zielsetzung

Das Ziel bestand darin, ein pragmatisches Gesetz mit Ausführungsbestimmung zu erarbeiten, welches finanzielle Ressourcen ermöglicht, einfach zu handhaben ist und einen geordneten Vollzug sicherstellt.

6.3 Resultat

Der Gemeindevorstand hat das neue Gesetz für das Befahren von Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen zu Händen der Gemeindeversammlung im Juni verabschiedet. Er ist der Meinung, mit diesem eine Vorlage zur Abstimmung zu bringen, welche folgende Voraussetzungen erfüllt:

- den Bestimmungen der Waldgesetzgebung genügt
- eine saubere Aufzählung von Bewilligungen beinhaltet
- eine Neuaufnahme von Gebühren für Berechtigte vorsieht
- besondere Bestimmungen enthält
- die Haftung regelt

6.4 Mitwirkung

Im Rahmen der Mitwirkung konnten unter anderen die folgenden Anregungen geklärt werden:

- E-Bike mit Zulassung ab 40 km/h als Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, VTS, SR 741.41 gelten
- Bewilligungen digital gelöst werden können/müssen (vorgesehen)
- Die Bewilligung zur Benützung aller Strassen auf dem Gemeindegebiet berechtigt (vorgesehen)
- Gehbehinderte Personen keine Gebühr zahlen sollten (nicht vorgesehen, Rechtsgleichheit)
- Erworbenes Gant- und Losholz ohne Bewilligung soll weggeschafft werden können (nicht vorgesehen)

6.5 Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Das Gesetz für das Befahren von Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen wird genehmigt.
- b) Das Gesetz tritt per 1. April 2021 in Kraft.

7. Mitteilungen und Umfrage

Der Gemeindevorstand informiert unter diesem Traktandum (nicht abschliessend) über folgende Themen:

- E – Rechnung von Schiers
- Finanzplanung / Überblick
- Der Schierser Wald im Wandel

Für die Gemeindeversammlung wurde ein COVID-19 Schutzkonzept erarbeitet. Beim Eingang hat sich jeder Teilnehmer in eine Präsenzliste einzutragen (Contact Tracing). Wir bitten die Teilnehmer deshalb frühzeitig zu erscheinen, damit die Gemeindeversammlung rechtzeitig begonnen werden kann.

Das COVID-19 Schutzkonzept ist auf unserer Homepage www.schiers.ch publiziert.

Wir freuen uns, Sie geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, an der Gemeindeversammlung vom Freitag, den 16. Oktober um 20:00 Uhr im Gemeindesaal begrüßen zu dürfen.

Der Gemeindevorstand und die Abteilungen